

Satzung der AIDS-Hilfe Wiesbaden e.V.
in der Fassung vom 28.September 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "AIDS-Hilfe Wiesbaden e.V. (AHW)".
„Beratungszentrum für LSBTIQ*, Gesundheit und Prävention“
- 2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter der Nr. 2390 eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, in der jeweiligen gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist einer Verbreitung der HIV-Infektion sowie der Krankheit AIDS entgegenzuwirken, sowie die von den HIV-Infektion und AIDS-Krankheit Betroffenen und Gefährdeten, und deren Kontaktpersonen sowie Angehörigen Hilfestellung zu leisten. Die AIDS-Hilfe Wiesbaden versteht sich als Interessenvertretung der von der HIV- Infektion und AIDS- Krankheit Betroffenen, Gefährdeten und hauptbetroffenen Zielgruppen. Einer Isolierung und Diskriminierung der Betroffenen muss ebenso wie einer Verbreitung der Infektion entgegengewirkt werden. Angesichts der weltweiten Verbreitung der HIV-Infektion sind internationale Solidarität und Toleranz gefordert.

Weitere Schwerpunkte ist die Förderung der Gesundheit und Prävention für LSBTIQ*. Die selbstbestimmte individuelle Entwicklung lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter* und queer lebender Menschen zu selbstbewussten und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern. Er trägt dazu bei, Benachteiligungen lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter* und queer lebender abzubauen und positive Lebensbedingungen mit ihnen zu entwickeln.

- 2) Zur Durchführung des Vereinszwecks soll der Verein insbesondere
 - a) Personen beraten, die HIV-positiv oder bereits erkrankt sind, sowie deren Kontaktpersonen, außerdem Beratungsangebote für alle sonstigen Ratsuchenden zu HIV und verwandten Themen, wie andere sexuell übertragbare Krankheiten, weil sie eine HIV- Infektion begünstigen, oder sexuelle Selbstbestimmung, da diese das persönliche Schutzverhalten beeinflussen kann;
 - b) Informationsveranstaltungen und Verhaltensprävention im Bereich Bildungszentren anbieten und durchführen zum Thema HIV/AIDS und nahen Themenbereichen (sexuell übertragbare Erkrankungen, sexuelle Selbstbestimmung, sexuelle Orientierung und Identität);
 - c) Zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und Beratung geeignete Räumlichkeiten einrichten und betreiben, sowie einen leistungsfähigen Telefondienst unterhalten;
 - d) Supervision der Beratenden ermöglichen sowie Anleitung und Hilfestellung für die Betreuenden gewährleisten;
 - e) Selbsthilfegruppen ggf. unter psychologischer Leitung ermöglichen;
 - f) Aufklärung und Zusammenarbeit mit Ärzten und Zahnärzten im Bereich des Stadtgebietes Wiesbaden fördern und betreiben;
 - g) auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszweck einwirken, durch/über
 - Verbreitung von Informationsmaterial,
 - Versammlungen,
 - Veranstaltungen und Kundgebungen anderer Art,

- die Medien,
 - die eigene Internetseite
- sowie insbesondere eine kontinuierliche, inhaltliche und zeitlich gezielte Öffentlichkeitsarbeit durchführen;
- h) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für die Unterstützung des Vereinszwecks gewinnen;
 - i) Eingaben und Vorsprachen bei Behörden, Gremien und öffentlichen Körperschaften unternehmen;
 - j) mit der Deutschen AIDS-Hilfe gezielt und kontinuierlich zusammenarbeiten;
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Steuerbegünstigt / Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei Erstattung von Reisekosten sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen (auch Pauschal) erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitgliedschaft berechtigt zu aktiver Teilnahme am Vereinsleben insbesondere:

das Recht auf Teilnahme an der MV, das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, ferner die Wahrnehmung von Minderheitenrechten wie das auch durch Satzung nicht entziehbare Recht, die Berufung der MV zu verlangen und notfalls zu erzwingen, die Ergänzung der Tagesordnung zu fordern, schließlich Schutzrechte wie das Recht auf rechtliches Gehör, das Recht auf Anrufung von Konfliktlösungsorganen und auf Austritt aus dem Verein. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht unterstützen die Aufgaben des Vereins ideell und durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge. Der/die Antragsteller(in) erklärt auf dem Aufnahmeantrag, ob er/sie als aktives oder förderndes Mitglied eintreten möchte.

- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Nimmt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht an, so teilt er dies mit Begründung der Mitgliederversammlung mit, die dann über den Antrag entscheidet. Mit der

Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Entscheidung wird vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags getroffen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Kündigung, wobei der Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt. Der Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten, und bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - durch Ausschluss. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem aktiven Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist ausführlich schriftlich zu begründen. Über den Antrag beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit; das Mitglied ist gesondert einzuladen, und ihm ist vor der Abstimmung ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuräumen. Der Vorstand hat in der nächsten MV über die Ausschlussentscheidung zu berichten und sie zu begründen. Die MV kann mit 2/3 Mehrheit die Vorstandsentscheidung widerrufen. Ausschlussgründe können sein:
 - wenn Beiträge und andere für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - vereinsschädigendes Verhalten.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9). Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.
- 2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Jedes aktive Mitglied hat das passive Wahlrecht.
- 2) Fördernde Mitglieder können als Beobachter den Mitgliederversammlungen beiwohnen, üben jedoch weder Wahl- noch Stimmrecht aus.
- 3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im Voraus zu entrichten.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet über persönliche Belange Hilfesuchender und Erkrankter, die ihnen durch ihre Mitarbeit bzw. Mitgliedschaft bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) die Geschäftsführung,
- 4) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Wichtigstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Im ersten Quartal jedes Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - e) alle Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) der Vorschlag von Mitgliedern für den Beirat,
 - i) Auflösung des Vereins.
- 3) Der Vorstand ist an die Vorschläge der Mitgliederversammlung hinsichtlich des Beirats gebunden. Er hat insgesamt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der aktiven Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Weiter ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 2/3 der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 5) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen oder zu wählen; dies gilt generell bei personenbezogenen Wahlen/Abstimmungen.
- 6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand und Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf den Verein gleichberechtigt vertretenden Personen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit wählt.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er bestellt eine Geschäftsführung mit den Rechten gem. § 30 BGB. Er erlässt die Geschäftsordnung und führt Einstellungen und Entlassungen durch. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein, seinen Organen und seinen Mitgliedern ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3) Die Geschäftsführung besteht aus einer/m Leiter/in und einer Vertretung. Beide erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung, die Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages ist. Ihnen obliegt insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiter mit Ausnahme des Rechts zur Einstellung und Entlassung.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal monatlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 6) Zu den Sitzungen des Vorstandes sind der Beirat sowie die Geschäftsführung einzuladen. Weitere Personen können im Bedarfsfall beratend teilnehmen.

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus maximal 5 Personen.
- 2) Der Beirat hat die Aufgabe, Empfehlungen und Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen zur Vereinsarbeit abzugeben und kann vom Vorstand Aufgaben übertragen bekommen. Der Beirat entsendet mindestens ein Mitglied zu den Vorstandssitzungen.
- 3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand berufen.
- 4) Mindestens zweimal jährlich hat eine Sitzung des Beirates statt zu finden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll von einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen/-ergänzungen

Satzungsänderungen und -ergänzungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.5.1986 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2) Änderungen und Ergänzungen
 - a) Generelle Überarbeitung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.6.1987.
 - b) Generelle Überarbeitung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.10.1992.
 - c) Generelle Überarbeitung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 8.3.2005.
 - d) Ergänzung durch § 10 Abs. 2 Satz 5, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30.3.2007
 - e) Generelle Überarbeitung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.3.2014
 - f) Ergänzung der § 1(1) und §2 (1), beschlossen durch schriftliche Abstimmung vom 28.09.2021